

Stellungnahme des Verbandes der Pädagogiklehrerinnen und Pädagogiklehrer (VdP) zur Weiterentwicklung des Beruflichen Gymnasiums in Nordrhein-Westfalen

Der Verband der Pädagogiklehrerinnen und Pädagogiklehrer (VdP) begrüßt grundsätzlich das Anliegen des Ministeriums für Schule und Bildung, die Struktur der Beruflichen Gymnasien in Nordrhein-Westfalen weiterzuentwickeln und die bislang teilweise schwer überschaubare Vielfalt der Bildungsgänge zu konsolidieren. Die Zusammenführung verwandter Bildungsgänge, der Abbau von Doppelstrukturen und eine klarere Profilierung entlang beruflicher Fachbereiche erscheinen grundsätzlich geeignet, die Struktur des Beruflichen Gymnasiums transparenter und anschlussfähiger zu gestalten.

Aus Sicht des VdP ist dabei auch der Ansatz nachvollziehbar, die besonderen Profile unterschiedlicher Schulformen deutlicher herauszuarbeiten. Berufliche Gymnasien verbinden den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife in besonderer Weise mit berufsfeldbezogenen Bildungsprozessen. Eine stärkere Ausrichtung ihrer Profildächer auf berufliche Handlungsfelder kann daher grundsätzlich sinnvoll sein, sofern der wissenschaftspropädeutische Anspruch der gymnasialen Oberstufe gewahrt bleibt.

Die weitreichende Zusammenführung bisheriger Bildungsgänge und die Aufhebung bestehender fachlicher Schwerpunkte werfen zugleich Fragen nach der künftigen Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit innerhalb des Systems der beruflichen Bildung auf. Insbesondere ist derzeit nicht hinreichend erkennbar, wie Übergänge zwischen unterschiedlichen Bildungsgängen künftig gestaltet werden sollen, etwa beim Wechsel aus der Fachoberschule in die Qualifikationsphase eines Beruflichen Gymnasiums. Mit der Neuordnung bisheriger Profile verändern sich fachliche Voraussetzungen und curriculare Anschlussstellen. Es muss gewährleistet sein, dass bewährte Übergangsmöglichkeiten auch in der neuen Struktur transparent und verlässlich erhalten bleiben.

Eine abschließende fachliche Bewertung wird zudem dadurch erschwert, dass die neuen Bildungspläne für die vorgesehenen Bildungsgänge noch nicht vorliegen. Gerade bei einer Reform, die bestehende Fachstrukturen grundlegend verändert, lässt sich allein anhand von Stundentafeln nur begrenzt beurteilen, welche Kompetenzen künftig in welchen Fächern verbindlich vermittelt werden und wie die Anschlussfähigkeit zwischen den Bildungsgängen gesichert wird.

Vor diesem Hintergrund bewertet der VdP die vorgesehenen Veränderungen im Bereich Sozialpädagogik anders als die geplante Neustrukturierung des bisherigen Bildungsgangs Freizeitportleiterin/Freizeitportleiter.

1. Zusammenführung der bisherigen Bildungsgänge D3 und D16: grundsätzlich nachvollziehbar – fachlich sorgfältig auszugestalten

Die Zusammenführung des bisherigen Beruflichen Gymnasiums mit dem fachlichen Schwerpunkt Erziehungswissenschaften und des Bildungsgangs Erzieherin/Erzieher und Allgemeine Hochschulreife zu einem Beruflichen Gymnasium für Sozialpädagogik ist aus Sicht des VdP in ihrer grundsätzlichen Systematik nachvollziehbar.

Die Aufwertung von Sozialpädagogik zum profilbildenden Leistungskurs kann dem besonderen Bildungsauftrag des Berufskollegs entsprechen. Sozialpädagogisches Handeln basiert wesentlich auf erziehungswissenschaftlichen Erkenntnissen, bezieht diese jedoch stärker auf professionelle Handlungsfelder, Institutionen und konkrete pädagogische Herausforderungen. Eine solche berufsfeldbezogene Akzentuierung kann daher eine sinnvolle Profilbildung für das Berufliche Gymnasium darstellen.

Zugleich kann eine klarere Differenzierung der pädagogischen Bildungsangebote nach Schulformen sinnvoll sein: Während das Berufliche Gymnasium erziehungswissenschaftliche Erkenntnisse verstärkt auf berufliche Handlungsfelder beziehen und damit eine handlungspropädeutische Ausrichtung verfolgen kann, hat das Fach Erziehungswissenschaften bzw. Pädagogik an Gymnasien, Gesamtschulen und Weiterbildungskollegs seinen besonderen Stellenwert in der wissenschaftspropädeutischen Auseinandersetzung mit Erziehung, Bildung, Sozialisation, Entwicklung und pädagogisch relevanten gesellschaftlichen Fragestellungen.

Der VdP versteht diese Differenzierung ausdrücklich nicht als Hierarchisierung der Fächer. Erziehungswissenschaft und Sozialpädagogik erfüllen unterschiedliche, miteinander verbundene Funktionen. Eine stärkere sozialpädagogische Profilierung des Beruflichen Gymnasiums darf deshalb nicht mit einer Schwächung seiner erziehungswissenschaftlichen Fundierung einhergehen.

Erziehungswissenschaftliche und wissenschaftspropädeutische Fundierung verbindlich sichern

Der VdP begrüßt ausdrücklich, dass Erziehungswissenschaften nach den vorliegenden Planungen als eigenständiges Fach im neuen Beruflichen Gymnasium für Sozialpädagogik erhalten bleiben soll. Die vorgesehene Belegverpflichtung ist aus unserer Sicht unverzichtbar und sollte keinesfalls aufgegeben oder perspektivisch relativiert werden.

Ein profilbildender Leistungskurs Sozialpädagogik benötigt eine belastbare fachwissenschaftliche Grundlage. Schülerinnen und Schüler müssen pädagogische Handlungssituationen nicht nur praktisch bewältigen, sondern auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorien, Modelle und empirischer Erkenntnisse analysieren, beurteilen und reflektieren können. Dies ist zugleich für den wissenschaftspropädeutischen Anspruch des Bildungsgangs von zentraler Bedeutung: Das Berufliche Gymnasium führt zur Allgemeinen Hochschulreife und muss daher auch bei einer stärkeren beruflichen Profilierung eine fundierte Vorbereitung auf ein Hochschulstudium gewährleisten.

Der neu zu entwickelnde Bildungsplan für den Leistungskurs Sozialpädagogik sollte diese Verbindung von erziehungswissenschaftlicher Fundierung, sozialpädagogischer Fachlichkeit, wissenschaftspropädeutischem Anspruch und beruflichem Handlungsbezug ausdrücklich abbilden.

Praxisanteile müssen die handlungspropädeutische Ausrichtung sinnvoll stützen

Wenn Sozialpädagogik künftig das profilbildende Leistungskursfach auch für Schülerinnen und Schüler wird, die ausschließlich die Allgemeine Hochschulreife und keinen Berufsab-

schluss als Erzieherin oder Erzieher anstreben, sind angemessen umfangreiche Praxiserfahrungen fachlich folgerichtig.

Die besondere Stärke des Beruflichen Gymnasiums liegt gerade in der Möglichkeit, Wissenschaftspropädeutik mit einer handlungspropädeutischen Orientierung zu verbinden. Sozialpädagogische Fragestellungen können so nicht nur theoretisch erschlossen, sondern an konkreten pädagogischen Handlungsfeldern erfahren, analysiert und reflektiert werden. Auch im reinen AHR-Bildungsgang sollten daher Praxisanteile in einem Umfang vorgesehen werden, der diese besondere Profilierung tatsächlich trägt.

Gleichzeitig muss der neu zu entwickelnde Bildungsplan berücksichtigen, dass Schülerinnen und Schüler des reinen AHR-Bildungsgangs nicht über dieselbe kontinuierliche Begleitpraxis verfügen wie Lernende, die parallel den Berufsabschluss als Erzieherin oder Erzieher erwerben. Der künftige Leistungskurs Sozialpädagogik muss deshalb auch ohne dauerhafte sozialpädagogische Begleitpraxis fachlich schlüssig und auf hohem wissenschaftspropädeutischem Niveau unterrichtbar sein.

In diesem Zusammenhang bedarf auch die Leistungsbewertung in den Praxisanteilen einer eindeutigen Regelung. Aus den bislang vorliegenden Unterlagen ist nicht hinreichend ersichtlich, ob und in welcher Form künftig eine eigenständige Praxisnote vorgesehen ist und wie diese gegebenenfalls in die Leistungsbewertung einfließt. Gerade angesichts der unterschiedlichen Praxisumfänge der beiden Qualifikationswege müssen hier transparente und fachlich nachvollziehbare Regelungen geschaffen werden.

Vorhandene erziehungswissenschaftliche Expertise der Kollegien erhalten und weiterentwickeln

Besondere Aufmerksamkeit erfordert aus Sicht des VdP die Situation der Lehrkräfte, die bislang mit einer Lehrbefähigung für Erziehungswissenschaften bzw. Pädagogik in den betroffenen Beruflichen Gymnasien unterrichten.

Mit der Verlagerung des profilbildenden Leistungskurses von Erziehungswissenschaften zu Sozialpädagogik verändern sich deren Einsatzmöglichkeiten erheblich. Gleichzeitig ist die vorhandene erziehungswissenschaftliche Expertise dieser Lehrkräfte für die Qualität des neuen Bildungsgangs von besonderem Wert und darf durch die strukturelle Neuordnung nicht verloren gehen.

Der VdP fordert daher verlässliche und praktikable Qualifizierungs- und Übergangsregelungen für bereits im Berufskolleg tätige Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für Erziehungswissenschaften bzw. Pädagogik. Ihnen sollte unter angemessener Anerkennung ihrer fachwissenschaftlichen Qualifikation und ihrer bisherigen Unterrichtserfahrung ein niedrigschwelliger Erwerb der erforderlichen Unterrichtsberechtigung für Sozialpädagogik ermöglicht werden.

Eine Reform, die einerseits Erziehungswissenschaft als zentrale Bezugswissenschaft sozialpädagogischen Handelns voraussetzt, andererseits aber die vorhandene erziehungswissenschaftliche Expertise erfahrener Kolleginnen und Kollegen nicht systematisch für den neuen

Bildungsgang nutzbar macht, würde eine wesentliche Chance der Neustrukturierung vergeben.

2. Neustrukturierung des bisherigen Bildungsgangs Freizeitsportleiterin/Freizeitsportleiter: pädagogische Entkernung und Verlust einer bewährten Zusatzqualifikation

Deutlich kritischer bewertet der VdP die geplanten Veränderungen des bisherigen Bildungsgangs Freizeitsportleiterin/Freizeitsportleiter und dessen Überführung in das neue Berufliche Gymnasium für Sport.

Mit der Neuordnung entfällt die bisher mit dem Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife verbundene zusätzliche Qualifikation als Freizeitsportleiterin bzw. Freizeitsportleiter. Zugleich sieht die neue Stundentafel weder Erziehungswissenschaften noch Didaktik und Methodik als eigenständige Fächer vor. Künftig verbleibt damit ein auf die Allgemeine Hochschulreife ausgerichteter Bildungsgang mit einer deutlich veränderten Profilierung, unter anderem durch das Fach Sportmanagement.

Der VdP hält den Wegfall der bisherigen Zusatzqualifikation in Verbindung mit der Aufgabe ihrer pädagogischen, didaktisch-methodischen und praktischen Fundierung nicht für sachgerecht. Gerade die Verbindung von Allgemeiner Hochschulreife, sportfachlicher Bildung, pädagogisch-didaktischer Qualifizierung und kontinuierlicher Vermittlungspraxis stellte eine besondere Stärke des bisherigen Bildungsgangs dar.

Die qualifizierende Praxis war dabei nicht lediglich ein ergänzendes Element. Sie bildete einen wesentlichen Anwendungs- und Erfahrungsraum für Didaktik und Methodik. Vermittlungskompetenz entsteht nicht allein durch theoretische Auseinandersetzung, sondern wesentlich auch durch die längerfristige Planung, Durchführung und Reflexion realer Vermittlungssituationen. Mit dem Wegfall dieser Praxis wird daher zugleich die bisherige Verbindung von fachlichem Wissen, pädagogisch-didaktischer Reflexion und eigener Anleitungserfahrung aufgelöst.

Auch der vollständige Wegfall erziehungswissenschaftlicher Fachanteile ist vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Reformlogik nicht nachvollziehbar. Eine stärkere sozialpädagogische Akzentuierung anstelle des bisherigen Faches Erziehungswissenschaften wäre zumindest schlüssig gewesen: Wenn die Beruflichen Gymnasien künftig konsequenter entlang beruflicher Handlungsfelder profiliert werden sollen, könnte – vergleichbar mit der Zusammenführung der bisherigen Bildungsgänge D3 und D16 – eine Verknüpfung erziehungswissenschaftlicher Grundlagen mit sozialpädagogischer Handlungsorientierung auch im Bereich Sport eine plausible Weiterentwicklung darstellen.

Während die Reform beim Beruflichen Gymnasium für Sozialpädagogik erziehungswissenschaftliche Fachlichkeit somit nicht ersatzlos aufgibt, sondern in ein stärker berufsfeldbezogenes pädagogisches Profil überführt, ist eine vergleichbare Logik beim neuen Beruflichen Gymnasium für Sport nicht erkennbar. Erziehungswissenschaften und Didaktik und Methodik entfallen, ohne dass Sozialpädagogik oder ein anderes pädagogisches Fach deren Funktion übernimmt. Gerade vor dem Hintergrund der angestrebten beruflichen und handlungsprädäutischen Profilierung ist dieser Verzicht auf eine verbindlich ausgewiesene pädagogische Fachlichkeit nicht nachvollziehbar.

Sport zu vermitteln bedeutet mehr als sportwissenschaftliche Kenntnisse zu besitzen oder Bewegungsabläufe fachlich korrekt ausführen zu können. Wer Sport-, Gesundheits- und Bewegungsangebote für Kinder, Jugendliche oder Erwachsene plant und anleitet, gestaltet Lern-, Bildungs- und Gruppenprozesse. Dies erfordert unter anderem die Fähigkeit, unterschiedliche Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen zu berücksichtigen, Motivation zu fördern, Gruppenprozesse zu verstehen, mit Heterogenität umzugehen, Vermittlungsprozesse didaktisch zu planen und das eigene pädagogische Handeln zu reflektieren.

Erziehungswissenschaftliche, sozialpädagogische und didaktisch-methodische Kenntnisse sind deshalb kein ergänzendes Beiwerk eines solchen Profils, sondern bilden gemeinsam mit qualifizierter Praxis eine wesentliche Voraussetzung gelingender Vermittlungsarbeit. Die Aufnahme bzw. Stärkung anderer Profilbereiche wie Gesundheit oder Sportmanagement kann fachlich sinnvoll sein, ersetzt jedoch keine systematische pädagogische und didaktische Qualifizierung.

Der VdP sieht in der vorgesehenen Neustrukturierung daher eine pädagogische Entkernung des Bildungsgangs und hält es für dringend erforderlich, diese grundlegend zu überdenken.

Auswirkungen reichen über die Schule hinaus

Der Wegfall der bisherigen Qualifizierungsstruktur kann auch Auswirkungen haben, die über die schulische Bildung hinausreichen. Die Verbindung von erziehungswissenschaftlicher, didaktisch-methodischer und praktischer Ausbildung hat Schülerinnen und Schüler bislang dazu befähigt, qualifiziert Verantwortung in Sportvereinen und anderen Einrichtungen des organisierten Sports zu übernehmen. Ihr Wegfall kann daher auch die Gewinnung pädagogisch und didaktisch qualifizierter Nachwuchskräfte für Vereine und gemeinwohlorientierte Sportangebote beeinträchtigen.

Dies berührt nicht zuletzt Fragen des Kinderschutzes. Wer Verantwortung für Kinder und Jugendliche im Sport übernimmt, benötigt neben sportfachlicher Kompetenz auch pädagogische Sensibilität, Wissen über Entwicklungsprozesse, professionelle Beziehungsgestaltung, Rollen- und Grenzbewusstsein sowie die Fähigkeit, problematische Situationen wahrzunehmen und angemessen darauf zu reagieren. Eine fundierte pädagogische Qualifizierung leistet damit einen wichtigen Beitrag zu Prävention und Kinderschutz im organisierten Sport. Gerade angesichts der gewachsenen Bedeutung von Schutzkonzepten erscheint eine Reduzierung entsprechender Qualifizierungsstrukturen problematisch.

Sportvereine sind darüber hinaus wichtige Orte sozialen Lernens, der Integration, der Partizipation und des ehrenamtlichen Engagements. Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag zu einer lebendigen demokratischen Zivilgesellschaft. Strukturen, die junge Menschen qualifiziert an die Übernahme von Verantwortung in Vereinen heranführen, sollten daher gestärkt und nicht ohne erkennbaren Ersatz aufgegeben werden.

Aus Sicht des VdP geht es deshalb nicht allein darum, einzelne bisherige Fächer zu erhalten. Zu prüfen ist vielmehr, wie die bisherige Verbindung von Allgemeiner Hochschulreife, pädagogisch-didaktischer Fachlichkeit, qualifizierter Vermittlungspraxis und einer zusätzlichen Qualifikation im Bereich der Freizeitsportleitung in einer reformierten Struktur erhalten werden kann.

3. Fazit und Forderungen

Der VdP unterstützt das grundsätzliche Ziel, die historisch gewachsene und teilweise unübersichtliche Vielfalt der Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums zu konsolidieren, Doppelstrukturen abzubauen und die besonderen beruflichen Profile dieser Schulform deutlicher herauszuarbeiten. Reform darf jedoch nicht mit dem Verlust fachlicher Qualität, bewährter Qualifikationsmöglichkeiten oder funktionierender Übergangswege einhergehen.

Die Zusammenführung der bisherigen Strukturen zu einem Beruflichen Gymnasium für Sozialpädagogik und die Aufwertung der Sozialpädagogik zum profilbildenden Leistungskurs bewertet der VdP grundsätzlich als nachvollziehbare und entwicklungsfähige Perspektive. Voraussetzung dafür sind eine dauerhaft gesicherte erziehungswissenschaftliche und wissenschaftspropädeutische Fundierung, ein entsprechend ausgestalteter neuer Bildungsplan, angemessen umfangreiche und sinnvoll eingebundene Praxisanteile sowie verlässliche Qualifizierungs- und Übergangsmöglichkeiten für bereits tätige Lehrkräfte mit Lehrbefähigung in Erziehungswissenschaften bzw. Pädagogik.

Die geplante Neustrukturierung des bisherigen Bildungsgangs Freizeitsportleiterin/Freizeitsportleiter lehnt der VdP in der vorliegenden Form hingegen ab. Der Wegfall der zusätzlichen Qualifikation, der damit verbundenen qualifizierenden Vermittlungspraxis sowie der eigenständigen pädagogischen und didaktisch-methodischen Fachanteile führt zu einem fachlich nicht nachvollziehbaren Verlust des bisherigen Profils. Der VdP fordert das Ministerium daher auf, die Konzeption des neuen Beruflichen Gymnasiums für Sport grundlegend zu überprüfen und sicherzustellen, dass pädagogische und didaktische Fachlichkeit sowie qualifizierte Vermittlungspraxis auch künftig tragende Bestandteile des Bildungsgangs bleiben.

Darüber hinaus besteht erheblicher Klärungsbedarf hinsichtlich der neuen Bildungspläne, der Gestaltung von Übergängen zwischen den Bildungsgängen sowie der konkreten Ausgestaltung und Bewertung von Praxisanteilen.

Verlässliche Rahmenbedingungen und zeitnahe Informationen für die Schulen

Dieser Klärungsbedarf ist angesichts des vorgesehenen Zeitplans besonders dringlich. Die Änderungen sollen bereits zum Schuljahr 2027/28 wirksam werden. Die betroffenen Berufskollegs müssen ihre Bildungsangebote jedoch erheblich früher planen, kommunizieren und gegenüber zukünftigen Schülerinnen und Schülern bewerben. Bereits ab Herbst 2026 müssen Schulen verlässlich darüber informieren können, welche Bildungsgänge, Profile, Abschlüsse, Zusatzqualifikationen, Praxisanteile und Übergangsmöglichkeiten sie für das Schuljahr 2027/28 anbieten.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt fehlen hierfür wesentliche Grundlagen. Insbesondere die noch ausstehenden Bildungspläne und offene Fragen zu Übergängen, Praxisgestaltung und Leistungsbewertung erschweren nicht nur eine abschließende fachliche Bewertung der Reform, sondern auch die konkrete schulische Planung.

Der VdP bittet das Ministerium deshalb, die noch offenen Fragen zeitnah zu klären, die erforderlichen Bildungspläne und Umsetzungsvorgaben möglichst frühzeitig zur Verfügung zu stellen und die betroffenen Schulen und Fachverbände in den weiteren Prozess transparent

einzu beziehen. Eine strukturell weitreichende Reform kann nur gelingen, wenn die Schulen ausreichend Zeit und Planungssicherheit erhalten, ihre Bildungsgänge curricular, organisatorisch und personell vorzubereiten und Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern verlässlich zu beraten.

Verband der Pädagogiklehrerinnen und Pädagogiklehrer

Innerer Vorstand:

Hannah Weyhe

Denise Müller

Christina Kelling